



## **SATZUNG**

**des Tennisvereins "BlauWeiß"  
Papenburg am Obenende e.V.  
Stand: März 2009**

### **Inhaltsverzeichnis**

<a href="#">§1 Name und Sitz des Vereins</a> .....	2
<a href="#">§2 Zweck des Vereins</a> .....	2
<a href="#">§3 Erwerb der Mitgliedschaft</a> .....	3
<a href="#">§4 Beendigung der Mitgliedschaft</a> .....	3
<a href="#">§5 Mitgliedsbeitrag</a> .....	4
<a href="#">§6 Organe des Vereines</a> .....	4
<a href="#">§7 Vorstand</a> .....	5
<a href="#">§8 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands</a> .....	6
<a href="#">§9 Mitgliederversammlung</a> .....	6
<a href="#">§10 Einberufung von Mitgliederversammlungen</a> .....	7
<a href="#">§11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen</a> .....	7
<a href="#">§12 Protokollierung von Beschlüssen</a> .....	8
<a href="#">§13 Kassenprüfung</a> .....	9
<a href="#">§14 Auflösung des Vereins</a> .....	9



## **SATZUNG**

**des Tennisvereins "BlauWeiß" am Obenende e.V.**

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen TC "BlauWeiß Papenburg am Obenende e.V."
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.
3. Der Tennisverein hat seinen Sitz in 26871 Papenburg.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann mittels einer Anrufung der Mitgliederversammlung durch den Aufnahmesuchenden zur Diskussion gestellt werden.
4. Wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden!

Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung entbunden.

Ehrenmitgliedschaften können bei der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen werden.



## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann unter Einhaltung, einer Frist von sechs Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.  
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Vor dem Antrag des Vorstands an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich oder halbjährlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird zurzeit nicht erhoben.



## **§ 6**

### **Die Organe des Vereins sind:**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem sportlichen Leiter
2. Neben dem geschäftsführenden Vorstand besteht der Gesamtvorstand aus dem Sportwart, dem Jugendwart, dem stellvertretenden Sportwart, dem stellvertretenden Jugendwart, dem Schriftführer, der Frauenwartin, dem Pressewart und dem Festausschussvorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt, und zwar in jedem **ungeraden Jahr** der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Sportwart, der stellvertretende Jugendwart, die Frauenwartin, der Festausschussvorsitzende und in jedem **geraden Jahr** der sportliche Leiter, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart, der stellvertretende Sportwart und der Pressewart.



Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder wenn die Hälfte seiner Mitglieder es beantragen zusammen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

## **§ 8**

### **Beschränkung der Vortretungsmacht des Vorstands**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 ,Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5000 (m.W.: fünftausend) Deutsche Mark ( = **2556,46 €** ) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.



## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, findet im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Jährlich hat der Vorstand anlässlich der nach Abs. 1 einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen, die von der Versammlung zu genehmigen ist, welche zugleich über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen hat.

## **§ 10**

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung (z.Zt. EMS-Zeitung Papenburg) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Hinweis darauf einberufen, dass die Bekanntgabe der Tagesordnung per Aushang am Vereinsheim (Sportpark Obenende), in der Tennishalle im Sportpark Obenende sowie in der Tennishalle am Ahldersweg erfolgt. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Der Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" muss auf jeder festgelegten Tagesordnung erscheinen.



## **§ 11**

### **Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

## **§12**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.





## **§ 13**

### **Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist nach zwei Jahren zulässig. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr die Kasse detailliert zu prüfen.

Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und in der auf die Prüfung folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ( § 11, Abs. 2 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 7 der Satzung).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Papenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden hat.

Papenburg, den 20. März 2009

Helmut Seget  
(1. Vorsitzender)

Heinz Naujok  
(Schriftführer)